

Hannover, den 18. August 2017

## **Pressemitteilung**

### **Anwendung von Essig oder Salz zur Unkrautbekämpfung weiterhin verboten**

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass trotz eines aktuellen Urteils des OLG Oldenburg die Anwendung von Essig oder Salz oder auch in Mischung zur Unkrautbekämpfung auf allen Nichtkulturlandflächen weiterhin verboten ist. Zu den Nichtkulturlandflächen zählen z. B. Wege, Bürgersteige, Garagenzufahrten, Terrassen, Straßen, Parkplätze und Hofflächen.

Die Anwendung auf solchen Flächen stellt einen Verstoß gegen die Gute Fachliche Praxis im Pflanzenschutz dar (§ 3 Pflanzenschutzgesetz). Im Falle der Nichtbeachtung erhält der Betroffene in der Regel eine schriftliche bußgeldbewehrte behördliche Anordnung mit der Aufforderung, entsprechende Anwendungen zu unterlassen. Die Anordnung ist mit 175 Euro gebührenpflichtig. Bei Verstoß gegen diese behördliche Anordnung drohen zusätzlich hohe Bußgelder.

Neben Pflanzenschutzmitteln ist auch die Anwendung von anderen Produkten, wie z. B. Steinreiniger zur Algenbekämpfung, die als Biozide im Handel frei erhältlich sind, auf solchen Flächen zur Beseitigung von Unkraut oder Moos verboten und wird direkt ordnungsrechtlich mit Bußgeld geahndet.

Fazit: Finger weg von Mitteln zur chemischen Unkrautvernichtung auf allen Nichtkulturlandflächen, egal ob mit Pflanzenschutzmitteln, Steinreinigern, Salz oder Essig! Es bleiben nur alternative Methoden wie mechanisches Entfernen, Heißwasser-Hochdruckreiniger oder Abflammen (Vorsicht: Brandgefahr bei trockenem Wetter!), mit denen man die Flächen sauber halten kann - auch wenn dies aufwendiger ist.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie beim Pflanzenschutzamt unter der Telefonnummer: 0511 4005-2428 oder -2178.

gez. Dr. Lamprecht